

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0184/23/1-BA

Beschwerdeführer: (Initiative Turnerplatz)

Beschwerdegegner: MÄRKISCHE ODERZEITUNG + Online

Ergebnis: Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 13.06.2023

Mitwirkende Mitglieder: , dju (Vorsitzender)
, MVFP (stv.)
Vorsitzende)
, DJV
, BDZV
, DJV
, dju

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die MÄRKISCHE ODERZEITUNG berichtet am 09.02.2023 unter der Überschrift „Streit im Weihnachtsort bei Fürstenberg – Bürgerinitiative greift Stadtverordnete an“ (online) und am 10.02.2023 in der Printausgabe unter der Überschrift „Unfairer Protest“ (Kommentar) sowie „Diffamierungen hören nicht auf“ über einen öffentlichen Aushang einer Bürgerinitiative und Reaktionen von Lokalpolitikern darauf. Auch nach Fertigstellung des neuen Parkplatzes in Himmelpfort gebe die Bürgerinitiative (BI) „Turnerplatz“ keine Ruhe. In einem Pamphlet, das in einem Schaukasten in der Dorfmitte hänge und als Leserbrief deklariert sei, werden die Stadtverordneten in Fürstenberg erneut öffentlich an den Pranger gestellt. [...] „Besonders die offenkundig wahrheitswidrige Behauptung, wonach das Bauprojekt nicht öffentlich beschlossen worden sei und erst auf Drängen der Initiative ein öffentlicher Beschluss gefasst worden sei, findet Bürgermeister Robert Philipp (parteilos) als unerhört. Sowohl der Ortsbeirat Himmelpfort als auch die Stadtverordnetenversammlung hätten das Projekt mit jeweils großer Mehrheit beschlossen, selbstverständlich auch unter Beteiligung der Öffentlichkeit, stellte der Verwaltungschef klar.“ Nach einer Zitierung der Kritik der BI am Bauprojekt heißt es weiter, das sei alles sehr ärgerlich und eine schwere Hypothek für das Dorf, behaupte die Initiative, die sich durch 200 gesammelte Unterschriften legitimiert sehe, für das ganze Dorf zu sprechen.

II. Die Beschwerdeführenden von der genannten Bürgerinitiative tragen unter anderem vor, die Tatsache, dass erst auf Drängen der Initiative ein formal korrekter öffentlicher Beschluss gefasst worden sei, bezeichne die Redaktion wider besseren Wissens als „offenkundig wahrheitswidrig“. Dass die erneute öffentliche Beschlussfassung erst aufgrund des Protests der Initiative erfolgt sei, sei der MOZ aufgrund ihrer Pressemitteilung vom 03.11.2021 bekannt. Im Artikel heiße es, die Bürgerinitiative „[sehe sich] durch 200 gesammelte Unterschriften legitimiert, für das Dorf zu sprechen. Die Initiative habe nie behauptet, für „das Dorf“ zu sprechen.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Kritik an den Passagen „...offenkundig wahrheitswidrige Behauptung der BI, wonach das Bauprojekt nicht öffentlich beschlossen worden sei und erst auf Drängen der Initiative ein öffentlicher Beschluss gefasst worden sei“ sowie „...behauptet die Initiative, die sich durch 200 gesammelte Unterschriften legitimiert sieht, für das Dorf zu sprechen“.

IV. Der Chefredakteur trägt vor, die Beschwerde sei als unbegründet zurückzuweisen, da die angegriffene Berichterstattung keine der angegebenen Ziffern des Pressekodex verletze.

Begründung:

Ihre Berichterstattung zum durch die Initiative Turnerplatz beanstandeten Thema stehe im Einklang mit dem Pressekodex. In den beanstandeten Beiträgen habe man niemals, wie behauptet, wahrheitswidrig berichtet, vielmehr seien stets alle Quellen benannt worden. Man habe auch nichts suggeriert oder in reißerischer Manier dargestellt. Wenn ihr Autor eine Meinung geäußert habe, habe er dies stets in Kommentaren getan, die als solche gekennzeichnet seien.

Die Beschwerde sehe man daher als unbegründet an, so dass man bitte, sie zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Streit im Weihnachtsort bei Fürstenberg – Bürgerinitiative greift Stadtverordnete an“ und „Diffamierungen hören nicht auf“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Beschwerdeführerin hat hinreichend nachweisen können, dass ein erster Beschluss zum Bauprojekt in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst wurde und nach Kritik der Bürgerinitiative nochmals in öffentlicher Sitzung beschlossen wurde. Vor diesem Hintergrund ist die Passage „Besonders die offenkundig wahrheitswidrige Behauptung, wonach das Bauprojekt nicht öffentlich beschlossen worden sei und erst auf Drängen der Initiative ein öffentlicher Beschluss gefasst worden sei, findet Bürgermeister Robert Philipp (parteilos) als unerhört“ als falsche Tatsachenbehauptung aufzufassen. Die Redaktion kann sich hier auch nicht darauf berufen, den Bürgermeister zitiert zu haben. Zum einen kann die fragliche Aussage, die Behauptung der BI sei offenkundig wahrheitswidrig, auch als redaktionelle Tatsachenbehauptung gelesen werden. Zum anderen hätte die Aussage auch als Zitat des Bürgermeisters redaktionell eingeordnet werden müssen.

Die Passage „die sich durch 200 gesammelte Unterschriften legitimiert sehe, für das ganze Dorf zu sprechen“ ist als redaktionelle Einordnung und somit als Meinungsäußerung

aufzufassen, die als solche hinreichend von der grundgesetzlich garantierten Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt ist. Denn tatsächliche Anknüpfungspunkte sind insofern gegeben, als der BI der Anspruch einer Gemeinwohlorientierung unterstellbar ist, die wie vorliegend kritisch beschrieben werden darf.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses
(hmt/jr)

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 100549 □ 10565 Berlin
Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de